

Gemeinde 71287 Weissach
Landkreis Böblingen

Benutzungs- und Gebührenordnung der Ortsbücherei Weissach

Fassung vom 17.06.2004



I Benutzungsordnung der Ortsbücherei Weissach	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Öffnungszeiten	3
§ 3 Anmeldung.....	3
§ 4 Benutzerausweis	4
§ 5 Ausleihe, Leihfrist	4
§ 6 Ausleihbeschränkungen.....	4
§ 7 Vorbestellung	5
§ 8 Auswärtiger Leihverkehr.....	5
§ 9 Verspätete Rückgabe.....	5
§ 10 Behandlung der Medien, Haftung	5
§ 11 Schadensersatz.....	5
§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht	6
§ 13 Ausschluß von der Benutzung.....	6
§ 14 Internetplatz-Benutzung in der Kinderbücherei Flacht	6
II Gebührenordnung für die Benutzung der Ortsbücherei Weissach	7

I Benutzungsordnung der Ortsbücherei Weissach

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weissach. Sie unterhält eine Zweigstelle in Flacht. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis/Leseausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Mißbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Kassetten	4 Wochen
Zeitschriften, CDs	2 Wochen

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Ortsbücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Die Zahl der gleichzeitigen Entleihungen pro Benutzer kann durch die Büchereileitung allgemein begrenzt werden.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellung

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftensätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist nach erfolgter schriftlicher Mahnung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Zusätzlich sind die Portokosten zu erstatten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien, insbesondere von Disketten an Dateien und Datenträgern entstehen.

§ 11 Schadensersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Internetplatz-Benutzung in der Kinderbücherei Flacht

- (1) Die Ortsbücherei Weissach stellt in ihrer Zweigstelle "Kinderbücherei Flacht" einen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann. Da es sich um eine Kinderbücherei handelt, wurde der Internetplatz mit Schutzsoftware gemäß dem Jugendschutzgesetz (§§ 130, 131, 184 StGB und § 3 GjSM) ausgerüstet. "Freies" Surfen im World Wide Web ist daher nur nach Absprache mit dem Bibliothekspersonal möglich.
- (2) Zugangsberechtigt sind Flachter und Weissacher Kinder ab 8 Jahre, die einen gültigen Bibliotheksausweis (grüne Lesekarte) besitzen und eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorweisen können (Vordruck an der Ausleihtheke erhältlich). Sie erhalten dann eine eigene orangefarbene Internet-Karte.
- (3) Die Nutzungsdauer ist auf 15 Minuten begrenzt. Wenn keine weitere Anmeldung vorliegt, kann z. B. bei Spielen oder Recherchen für Referatthemen auf 30 Minuten verlängert werden. Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhaltes dürfen nicht aufgerufen werden. Entsprechende Vorkehrungen sind getroffen und

dürfen nicht umgangen werden. (Aufgerufene Seiten werden bzgl. Aufrufzeit und URL mitprotokolliert). Außerdem findet eine "Sichtkontrolle" durch das Bibliothekspersonal statt.

- (4) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität der angebotenen Websites. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird geeignete Filtersoftware eingesetzt.
- (5) Das Versenden / Empfangen von E-mails, der Zugang zu Chatrooms und E-bay sowie das Herunterladen von Dateien ist in der Kinderbücherei nicht möglich.
- (6) Die Nutzung ist kostenlos.

II Gebührenordnung für die Benutzung der Ortsbücherei Weissach

- | | |
|---|-----------|
| 1. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | |
| - für Erwachsene | 2,50 EUR |
| - für Kinder und Jugendliche | 1,00 EUR |
| 2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro | |
| 3. Medium und pro Woche | |
| - für Erwachsene | 0,50 EUR |
| - für Kinder | 0,25 EUR |
| 4. Kostenersatz, pauschal | |
| - bei kleineren Schäden an Büchern | 5,00 EUR |
| - bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen | 1,00 EUR |
| 5. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten | |
| - je Botengang | 10,00 EUR |
| 6. Vorbestellung von Medien | - EUR |
| 7. Gebühr je Fernleihe | |
| Es sind die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden (inkl. Porto), vom Benutzer zu tragen. | |